OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-411629/6/Sch/CG

Datum:
Linz, 8. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der C GmbH, N, W (vormals C T AG), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D, W, vom 16. September 2016, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11. August 2016, GZ: Pol96-40-2014, wegen Einziehung eines Glücksspielgerätes, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 10. Jänner 2017,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat mit Bescheid vom 11. August 2016, GZ: Pol96-40-2014, gegenüber der C GmbH gemäß § 54 Abs. 1 GSpG die Einziehung eines Glücksspielgerätes verfügt.

Im Bescheid heißt es:

„Über das am 17.6.2014 im Wettlokal mit der Bezeichnung ‚C – Sportwetten' in G, M, von Organen der Finanzpolizei des Standortes Grieskirchen Wels beschlagnahmte und im Spruch bezeichnete Glücksspielgerät ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als gem. § 50 Abs. 1 GSpG zuständige Verwaltungsstrafbehörde I. Instanz folgender

S p r u c h

Herrn F M, geb. x, wird zur Last gelegt, im Rahmen der von ihm vertretenen C T AG folgende Verwaltungsübertretung gem. § 52 Abs. 1 Zi.1 Glücksspielgesetz (GSpG), viertes Tatbild, BGBl. Nr. 620/1989, i.d.F.d. Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014), BGBl. I Nr. 13/2014, iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991, begangen zu haben:

Sie haben es als Vorstand und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der C T AG mit Sitz in W, N, zu verantworten, dass sich diese Gesellschaft als Unternehmer iSd § 2 Abs. 2 GSpG zumindest seit 17.1.2014 bis 17.6.2014 im Wettlokal mit der Bezeichnung ‚C – Sportwetten' in G, M, an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, unter Verwendung des nachstehenden dort aufgestellten betriebsbereiten und funktionsfähigen Glücksspielgerätes beteiligt hat, um damit selbständig und nachhaltig Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen, indem die genannte Firma dieses Glücksspielgerät, mit dem den Spielern für einen geldwerten Einsatz Gewinne in Aussicht gestellt wurden und deren Spielergebnis ausschließlich vom Zufall abhing, dem Glücksspielveranstalter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hat, obwohl diese Glücksspiele dem Glücksspielmonopol unterliegen und weder von einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG umfasst, noch nach § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen, noch von einer landesrechtlichen Bewilligung gedeckt waren.

Gerät Nr. 1)

Internetvideospielgerät der Type ‚Racing Dogs Terminal', Serien-Nr. SN x, mit angebotenen Wetten auf den Ausgang der Wiedergabe virtueller Hunderennen vergleichbar mit dem Roulett-Spiel mit einem Spieleinsatz von mindestens 0,50 Euro und höchstens 10 Euro pro Spiel und eine beim überprüften Testspiel ‚Luckydogs' in Aussicht gestellter Gewinn von mindestens 27,45 Euro + Hundewettquote von 54,90 Euro und höchstens 449 Euro + Hundewettquote von 44,90 Euro.

Zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gem. § 52 Abs. 1 GSpG wird die Einziehung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10.7.2014, Pol96-40-2014, bestätigt mit Erkenntnis des Oö. LVwG vom 15.1.2015, LVwG-410391/15, gem. § 53 Abs. 1 Zi.1 lit.a. GSpG beschlagnahmten und nachstehend angeführten Eingriffsgegenstandes gem. § 54 Abs. 1 GSpG angeordnet:

Glücksspielgerät der Type ‚Racing Dogs Terminal', Serien-Nr. SN x, Versiegelungsplaketten-Nrn.: A011437 – A011447, sowie ein Geräteschlüssel.

Rechtsgrundlage:
§ 54 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, i.d.g.F."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.
Diese war gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu treffen.

Am 10. Jänner 2017 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin teilgenommen hat. Diese ist nicht zur Verhandlung erschienen, ebenso wenig wie Vertreter der belangten Behörde und des Finanzamtes Wels Grieskirchen. Ein Vertreter des Finanzamtes hat sich im Nachhinein für das Nichterscheinen entschuldigt und dieses mit einem Versehen begründet.

3. In der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides heißt es:
„Gemäß § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG) ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes sind gem. Abs. 2 leg.cit. insbesondere die Spiele Roulette, Beobachtungsroulette, Poker, Black Jack, Two Aces, Bingo, Keno, Baccarat und Baccarat chemin de fer und deren Spielvarianten.

Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Als Unternehmer nach § 2 Abs. 2 leg.cit. wird tätig, wer selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen iSd Zi. 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden,

so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß § 12a Abs. 1 erster Satz GSpG sind elektronische Lotterien Ausspielungen bei denen die Spielteilnahme unmittelbar durch den Spieler über elektronische Medien erfolgt und die Entscheidung über das Spielergebnis zentralseitig herbeigeführt sowie über elektronische Medien zur Verfügung gestellt wird.
Nach § 2 Abs. 4 leg.cit. sind solche Ausspielungen verboten, für die eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

Gemäß § 3 leg.cit. ist das Recht zur Durchführung von Glücksspielen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).

Gemäß § 4 Abs. 1 GSpG unterliegen Glücksspiele nicht dem Glücksspielmonopol, wenn sie
1. nicht in Form einer Ausspielung im Sinne des § 2 Abs. 1 und
2.a) bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge oder
b) nur einmalig zur Veräußerung eines körperlichen Vermögensgegenstandes durchgeführt werden.
Gemäß Abs. 2 leg.cit. unterliegen Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach Maßgabe des § 5 nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes.

Personen, die zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 veranstalten, organisieren oder unternehmerisch zugänglich machen oder sich als Unternehmer iSd § 2 Abs. 2 daran beteiligen, begehen gem. § 52 Abs. 1 Zi. 1 GSpG in der seit 1.3.2014 geltenden Fassung des AbgÄG 2014 eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 60.000 Euro zu bestrafen.

Bei einer von Organen der Finanzpolizei als Abgabenbehörde am 17.6.2014 im Wettlokal mit der Bezeichnung ‚C – Sportwetten' in G, M (vormals M), durchgeführten Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz wurde das spruchgegenständliche Glücksspielgerät aufgrund des konkreten Verdachtes des Eingriffes in das Glücksspielmonopol des Bundes gem. § 53 Abs. 3 GSpG vorläufig beschlagnahmt. Die C T AG bestätigte unter Vorlage eines Eigentumsnachweises, dass das beschlagnahmte Terminal in ihrem Eigentum steht. Die in weiterer Folge mit Bescheid vom 10.7.2014 angeordnete Beschlagnahme erwuchs mit Erkenntnis des Oö. LVwG vom 15.1.2015, LVwG-410391/15, in Rechtskraft. Die Behörde hat in der Folge gegen das strafrechtlich verantwortliche Organ der C T AG mit Straferkenntnis der Behörde vom 26.2.2015, Zl. Pol96-40-2014, bestätigt durch Erkenntnis des Oö. LVwG vom 13.6.2016, LVwG-410610/9/Gf/Mu, eine Geldstrafe gem. § 52 Abs. 1 Zi.1 GSpG verhängt.
Mit Schreiben vom 27.7.2016 wurde schließlich das gegenständliche Einziehungsverfahren gem. § 54 GSpG eingeleitet. Eine Stellungnahme dazu haben Sie trotz gebotener Gelegenheit nicht abgegeben.

In rechtlicher Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes wird von der Behörde hierzu Folgendes festgestellt:

Das zur Zl. Pol96-40-2014 durchgeführte und rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren nach dem GSpG hat ergeben, dass mit dem im Spruch bezeichneten Glücksspielgerät gegen § 52 Abs. 1 Zi. 1. GSpG, viertes Tatbild, verstoßen wurde.

Gemäß § 54 Abs. 1 GSpG sind Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 einzuziehen, es sei denn der Verstoß war geringfügig. Die Einziehung ist nach Abs. 2 leg.cit. mit selbständigem Bescheid zu verfügen. Dieser ist all jenen der Behörde bekannten Personen zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen.

Auf Grundlage der Gesamtintention der Novellen 2008/2010 und dem Schutzzweck der Norm (Entfernung von rechtswidrigen und potentiell gefährlichen Eingriffsgegenständen) ergibt sich, dass die Ausnahmebestimmung des § 54 Abs. 1 restriktiv auszulegen ist. In diesem Sinne ist eine zweistufig Prüfung vorzunehmen: Zum einen soll das Wesen des Eingriffes als außergewöhnlich, also vom Normalfall eines Eingriffes durch besonders geringe Eingriffsintensität abweichend erkannt werden, zum anderen soll der Sachverhalt gesamtheitlich nach Art und Umfang, also auch hinsichtlich der Schwere, Dauer und Intensität des Eingriffes beurteilt werden. Nur wenn beide Kriterien kumulativ erfüllt sind, soll von einem geringfügigen Verstoß ausgegangen werden können.

Als geringfügig ist ein Verstoß zu qualifizieren, wenn er vom Regelfall der Übertretung insoweit abweicht, dass keine oder lediglich eine geringfügigste Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Glücksspielgesetzes zu erwarten ist und Art und Umfang des Eingriffes insgesamt als unbedeutend zu qualifizieren sind.
Eine denkbare Variante eines derartigen geringfügigen Eingriffs wäre ein Spielautomat, der grundsätzlich nur Geschicklichkeitsspiele aufweist und auch als solcher benutzt wird, aber ein Spiel enthält auch (überwiegend) Zufallselemente auf. In diesem Fall wäre zwar eine Beschlagnahme gerechtfertigt, das Gerät selbst, nach erfolgter Umstellung und Reprogrammierung aber auszufolgen. Keinesfalls aber wäre die bloße Möglichkeit einer Reprogrammierbarkeit als Grund für eine Ausfolgung von Geräten zu akzeptieren, da die derzeit verwendete Gamblingtechnik praktisch alle Geräte für alle Spiele programmierbar macht. Ein Argument für ein praktische Unmöglichkeit der Ausfolgung ist die Bauart des Gerätes: Klassische Glücksspielgeräte verfügen über bis zu fünf ‚Hold'-Tasten, deren Einsatz für Geschicklichkeitsspiele praktisch unmöglich wäre und daher einen Gesamtumbau des Gerätes erforderlich machte. Praktisch keines der derzeit betriebenen Glücksspielgeräte könnte demnach ohne Veränderung der Tasten für die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen verwendet werden.

Ein Verstoß wird jedenfalls dann nicht als geringfügig zu qualifizieren sein, wenn in geradezu typischer Art und Weise - also durch öffentlich zugängliche Aufstellung eines Glücksspielautomaten - in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird.
Nicht als geringfügiger Verstoß wäre ferner der Betrieb eines Spielgerätes zu betrachten, welches, neben einigen Geschicklichkeitsspielen, die Durchführung mehrer Glücksspiele mit die zulässigen Wertgrenzen übersteigenden Einsätzen und in Aussicht gestellten

Gewinnen ermöglicht. Weiters nicht der Betrieb von vorgeblichen Internet-Surf-Terminals, welche (z.B. im Edit-Modus) die Durchführung von Glücksspielen ermöglichen, da deren Bauart ja eben dazu dient, unerkannt als illegale Spielautomaten zu dienen.
Eine nur kurze Aufstelldauer eines Gerätes stellt ebenfalls keine Geringfügigkeit dar, da es bei der Beurteilung der Geringfügigkeit nur um die Eigenschaften des Gerätes, nicht aber um die Dauer seiner Benutzung gehen kann. Die Gefährdung geht vom Eingriffsgegenstand aus, der mit einer Einziehung aus dem Verkehr gezogen werden soll.
Das Verschulden des Betreibers hingegen ist - wie im gesamten Einziehungsverfahren - kein Beurteilungsmaßstab für die Geringfügigkeit des Eingriffes.

Die Behörde gelangt aus nachfolgenden Gründen zum Ergebnis, dass ein geringfügiger Verstoß gegen das Glücksspielgesetz iSd der eingangs zitierten Ausnahmekriterien nicht vorliegt:

Das Glücksspielwesen wurde mit der Novelle BGBl. Nr. I 73/2010 einem grundsätzlich neuen System unterstellt, und zwar derart, dass neben den dem Monopol des Bundes unterliegenden Ausspielungen in Form von Lotterien und Spielbanken nunmehr auch das für vergleichsweise geringere Einsätze und Gewinne konzipierte sog. ‚kleine Glücksspiel' mittels Automaten explizit einer Konzessionspflicht unterstellt und damit für zulässig erklärt ist, wobei die darauf bezüglichen Vorschriften für Landesausspielungen nach Maßgabe des § 5 GSpG vom Landesgesetzgeber mit LGBl. Nr. 35/2011 erlassen worden sind.
Der Verstoß ist jedenfalls nicht geringfügig, wenn dieser wie gegenständlich durch das Aufstellen von illegalen Glücksspielgeräten in Gaststätten, Tankstellen, Wettbüros etc. erfolgt, da dies die geradezu übliche Vorgangsweise darstellt, wie in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird.
Der vorliegende Verstoß ist schon angesichts der Möglichkeit eines Einsatzes von bis zu 10 Euro pro Spiel und einem dazu in Aussicht gestellten höchstmöglichen Gewinn von 449 Euro nicht als geringfügig anzusehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich wiederholt ausgesprochen, dass bereits mit einem Maximaleinsatz von 2 Euro nicht mehr von einem geringfügigen Verstoß auszugehen ist (vgl. VwGH vom 30.1.2013, 2012/17/0370). Aufgrund der festgestellten Betriebsdauer von jedenfalls fünf Monaten, der in Aussicht gestellten Gewinne in Höhe des Mehrfachen des Einsatzes und der aus diesem Betrieb resultierenden Einspielergebnissen ist ein schwerwiegender Eingriff in das Glücksspielmonopol gegeben. Die festgestellte Eingriffsintensität weicht jedenfalls in erheblichem Ausmaß den Intentionen des Glücksspielgesetzes zur Sicherung eines unerwünschten gesamtheitlichen Schutzspieles iSd § 5 GSpG (umfassender Spielerschutz, Jugendschutz, effiziente Kontrolle und Rechtsdurchsetzung) zuwider.
Der Verstoß gegen die Intentionen des Gesetzgebers und den Schutzzweck der Norm wiegt schon deshalb schwer, da die CATROX Technologies AG hätte wissen und erkennen müssen, dass das Gerät von seiner Konstruktion und technischen Möglichkeiten her zur Durchführung verbotener Glücksspiele und zur Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dem GSpG dienen werden. Der durch den Entzug des Eigentums entstehende finanzielle Schaden erscheint aufgrund der Schwere, Dauer und Intensität des Eingriffes in das Glücksspielmonopol nicht unverhältnismäßig. Eine solche Reaktion ist vielmehr geboten, um in Hinkunft gleichartige Übertretungen durch leichtfertiges Aufstellen verbotener Glücksspielgeräte entgegenzuwirken.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einziehung gemäß § 54 Abs. 1 GSpG liegen somit vor, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die Beweisaufnahme im Rahmen der oben angeführten Beschwerdeverhandlung.
Das Nichterscheinen der belangten Behörde und des zuständigen Finanzamtes standen der Abführung der Verhandlung nicht entgegen. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gilt für die Verwaltungsgerichte der Amtswegigkeitsgrundsatz, welchem Art. 47 GRC bzw. Art. 6 EMRK nicht entgegenstehen (vgl. VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die Entscheidung des EGMR vom 20.9.2016, appl. 926/08, Karelin/Russland, geht daher ins Leere.

Aus dem abgeführten Beschwerdeverfahren ergeben sich folgende Feststellungen:

Vorweg wird auf die Ausführungen in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides verwiesen, womit die belangte Behörde die relevanten Erwägungen hinreichend ausführlich darlegt. Bei der finanzpolizeilichen Kontrolle am 17. Juni 2014 wurde der verfahrensgegenständliche Glücksspielautomat betriebsbereit vorgefunden und auch probebespielt. Dass mit dem Gerät Glücksspiele durchgeführt wurden, steht aufgrund des eindeutigen Ermittlungsergebnisses, bestätigt auch durch die erfolgte Probebespielung des Gerätes (siehe LVwG-410610/9/Gf/Mu vom 13. Juni 2016 und die dort zitierte höchstgerichtliche Judikatur) völlig außer Zweifel.
Eine Behauptung in Richtung Geschicklichkeitsspiele wurde nicht erhoben (vgl. VwGH 30.12.2016, Ra 2016/17/0152). Anzumerken wäre hier noch, dass dem Verwaltungsgericht trotz hunderter Verfahren noch kein tatsächliches Geschicklichkeitsspiel, etwa in Form eines Gerätes mit einer Stopptaste, untergekommen ist.
Ebenso zweifelsfrei steht fest, dass keine glücksspielrechtliche Bewilligung in irgendeiner Art hiefür vorlag.
Der vorliegende Fall deckt sich also mit den entsprechenden Feststellungen in höchst zahlreichen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Es wird daher Abstand davon genommen, die entsprechenden Ausführungen hier wiederum zum wiederholten Male auszubreiten.
Mit der Unionsrechtskonformität des österreichischen Glücksspielrechts haben sich sämtliche österreichischen Höchstgerichte in der Zwischenzeit ausführlich auseinandergesetzt und in entsprechenden Entscheidungen diese bejaht. Beim Verwaltungsgerichtshof war dies insbesondere beim Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, der Fall, auf welches hier verwiesen wird und welches auch einschlägig hinreichend kommuniziert wurde.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 2016, E 945/2016-24, E 947/2016-23 und E 1054/2015-19, die Rechtsgrundlagen im Glücksspielgesetz für die Bestrafung, die Beschlagnahme und die Einziehung für unionsrechtskonform befunden.
Schließlich liegen in der Zwischenzeit auch zahlreiche Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes über die Zurückweisung von Revisionen vor, die aus dem erwähnten Grund ergangen sind.
Diese höchstgerichtlichen Entscheidungen veranlassen das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unbeschadet der Kenntnis von vereinzelten anders lautenden Rechtsmeinungen, etwa des Landesgerichts Korneuburg zu Cg 91/14 x-52, zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens ohne Stattgabe von Aussetzungsanträgen.
Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hinreichend geklärt, sodass auf die als Erkundungsbeweisanträge zu wertenden weitwendigen Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift und weiteren Eingaben nicht einzugehen war.

5. Der Beschwerdeführerin kann auch nicht zugutegehalten werden, dass ihr die Unionsrechtskonformität der einschlägigen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht vorwerfbar nicht bekannt gewesen wären. Diesbezüglich lagen auch vorangegangen mehrere Entscheidungen vor, die der Beschwerdeführerin bei ihrer Argumentation in diese Richtung entgegengehalten werden müssen. Zur Vermeidung entsprechender Wiederholungen wird auf die Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verwiesen, etwa auf das Erkenntnis vom 12. April 2016, LVwG-411293/9/Kof, und die dort zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön